



### **Ordnung zur Benennung von Referenten in der Trainer-C-Breitensportausbildung des BfCW**

Diese Regelung wird mit dem Beschluss vom 01.03.2026 in Kraft gesetzt.

#### **1. Zweck der Ordnung**

Diese Ordnung regelt die Benennung, Voraussetzungen, den Einsatz sowie den Fortbestand der Tätigkeit von Referenten in der Trainer-C-Breitensportausbildung des BfCW.

Sie dient der Sicherstellung einheitlicher Ausbildungsstandards, der fachlichen Qualität der Ausbildung, der Transparenz gegenüber Teilnehmern und Mitgliedsvereinen sowie der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Trainer-C-Breitensportausbildung.

Die Referentenqualifikation entspricht im DOSB-/DTV-System üblicherweise der zweiten Lizenzstufe (Trainer B). Da innerhalb des BfCW derzeit keine Ausbildung auf dieser Lizenzstufe angeboten wird, gelten die nachstehenden ergänzenden Regelungen.

#### **2. Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Referenten, die in Lehrgängen, Ausbildungsmaßnahmen, Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der Trainer-C-Breitensportausbildung des BfCW eingesetzt werden.

#### **3. Fachliche und lizenzbezogene Voraussetzungen**

##### **a. Trainerlizenz**

- Eine gültige Trainerlizenz wird vorausgesetzt, vorzugsweise CW Linedance & Couple (BfCW).

##### **b. Fachliche Qualifikation**

- Referenten müssen über sehr gute technische Kenntnisse im CW-Tanzen sowie in deren Vermittlung verfügen.
- Die tänzerisch-fachliche Qualifikation ist nachzuweisen durch:
  - aktive Turnierteilnahme innerhalb des BfCW in den letzten zwei Jahren, vorzugsweise im Advanced Level oder höher  
oder
  - alternativ durch eine mindestens zweijährige nachweisbare Trainertätigkeit mit regelmäßiger Wettkampfbetreuung von Turniertänzern im BfCW inkl. Deutsche Meisterschaft höherer Leistungsklassen (z. B. Intermediate, Advanced oder vergleichbar)  
oder
  - im Einzelfall durch ein Vortanzen und eine entsprechende Lehrprobe.
- **Einzelfall Entscheidungen**
  - Trainerlizenzen im Tanzsport außerhalb des Country-Western-Bereiches können nur im Einzelfall berücksichtigt werden.
  - Weitere Qualifikationen können auf Antrag nur im Einzelfall anerkannt werden.
  - Die Prüfung erfolgt durch das Gesamtpräsidium.

#### **4. Verbandsbezogene Voraussetzungen**

- Eine Vereinszugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein des BfCW ist erforderlich.
- Referenten müssen die Ziele und Strukturen des BfCW verstehen und in der Lage sein, innerhalb der verbandlichen Ausbildungsstrukturen zu arbeiten.
- Engagement innerhalb des Verbandes (BfCW) ist erwünscht.

## Sprachliche Kompetenz

---

- Gute Deutschkenntnisse sind zwingend erforderlich.
- Referenten müssen die Ausbildungsordnung und Rahmenbedingungen des BfCW verstehen, Fragen der Teilnehmer beantworten und Inhalte verständlich vermitteln können.
- Referenten müssen bei Prüfungen unmittelbar mit den Prüflingen kommunizieren können.
- Prüfungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzuhalten.

## 6. Einsatz externer fremdsprachiger Fachreferenten

---

- Der Einsatz externer fremdsprachiger Fachreferenten ist für bestimmte fachliche Inhalte anteilig bis zu maximal 30 % des gesamten Lehrgangsinhaltes zulässig.
  - In diesem Fall ist eine fachkundige Übersetzung sicherzustellen.
- Die Übersetzung erfolgt in Abstimmung mit dem leitenden Hauptreferenten und ergänzt dessen fachliche Leitung.
- Der Einsatz ist mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn per E-Mail beim Lehrwart des BfCW anzumelden.

## 7. Erweiterte Kriterien / Einzelfallentscheidungen

---

- Bei Maßnahmen mit jugendlichen Teilnehmern kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich sein.

## 8. Bestandsschutzregelung

---

- Im Sinne des Bestandsschutzes sind Referenten von den vorstehenden Anforderungen ausgenommen, sofern sie in diesem Ausbildungsbereich bereits benannt oder seit dem Jahr 2020 eingesetzt waren.
- Die Entscheidung über die Anwendung der Bestandsschutzregelung trifft das Gesamtpräsidium.

## 9. Gültigkeit, Fortbestand und Widerruf der Ernennung

---

- Die Ernennung als Referent setzt grundsätzlich das fortlaufende Vorliegen einer gültigen Trainerlizenz voraus und gilt nur für deren Dauer.
- Referenten im Sinne der Bestandsschutzregelung bleiben hiervon für die Dauer von zwei Jahren unberührt.
- Die Ernennung erfolgt bis auf Widerruf.
- Die Ernennung kann aus wichtigem Grund durch das Gesamtpräsidium widerrufen werden.
- Ein wesentlicher Grund besteht insbesondere bei:
  - dem Wegfall wesentlicher Voraussetzungen für die Tätigkeit als Referent (z.B. gültige Lizenz, Mitgliedschaft o.ä.)
  - grobem Fehlverhalten,
  - verbandsschädigendem Verhalten,
  - schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse des BfCW,
- Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Referenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### 10. Übergangsregelung

---

- Zur Sicherstellung eines geordneten Übergangs gelten die vorstehenden Regelungen für neu einzusetzende Referenten ab Inkrafttreten dieser Ordnung.
- Bereits geplante, veröffentlichte und vom Lehrwart des BfCW genehmigte Lehrgänge können nach den bisherigen Regelungen durchgeführt werden.

### 11. Auswahl, Einsatz und Entscheidung über die Berufung von Referenten

---

- Interessenten können ihr Interesse an einer Referententätigkeit beim Lehrwart des BfCW formlos per E-Mail anmelden.
- Mit der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise **vollständig** im PDF-Format einzureichen. Hierzu gehören insbesondere:
  - ✓ Nachweis einer gültigen Trainerlizenz
  - ✓ Nachweise über die geforderte tänzerische bzw. trainerbezogene Qualifikation
  - ✓ Nachweise über bisherige Trainer- bzw. Unterrichtstätigkeit
  - ✓ gegebenenfalls Nachweise über Turnierteilnahmen oder Wettkampfbetreuung
  - ✓ weitere Qualifikationsnachweise, sofern diese zur Anerkennung vorgelegt werden sollen
  - ✓ Nachweis der Mitgliedschaft in einem BfCW-Mitgliedsverein (formlose Bestätigung des Vereins ausreichend)

Die Ernennung von Referenten erfolgt auf Empfehlung des Lehrwartes durch das Gesamtpräsidium.

Alle vom BfCW benannten Referenten können für die Ausbildung eingesetzt werden.

Der Einsatz von Referenten, die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, ist in der Trainer-C-Ausbildung nicht vorgesehen.

### 12. Einordnung externer Referenten

---

Die fachliche Kompetenz externer Fachreferenten wird ausdrücklich anerkannt und geschätzt. Für den Einsatz in der Trainer-C-Ausbildung sind neben tänzerischer Expertise insbesondere didaktische Vermittlungskompetenz sowie Kenntnisse der Ausbildungsstrukturen und -inhalte innerhalb von DOSB, DTV und BfCW erforderlich. Die Ausbildung von Trainern erfordert daher mehr als die Vermittlung tänzerischer Inhalte.

Ohne eine entsprechende Ausbildung und Vertrautheit mit den verbandlichen Strukturen sind diese Voraussetzungen in der Regel nicht gewährleistet. Daher ist der Einsatz externer Referenten in der Trainer-C-Ausbildung des BfCW derzeit nicht vorgesehen, um eine einheitliche und vergleichbare Ausbildungsqualität sicherzustellen.

Als Referenten für Fortbildungen und Erhaltungsstunden können externe Fachreferenten nach Absprache mit dem Lehrwart des BfCW eingesetzt werden.